

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der sense & image GmbH, Blücherstraße 20, 76185 Karlsruhe

TEIL 1: ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE VERTRÄGE

I. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen finden Anwendung gegenüber
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.Unser Vertragspartner wird im Folgenden als „Besteller“ bezeichnet.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende oder darüber hinausgehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Bestellers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.
3. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Besteller, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
4. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen oder Unternehmen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen die Haftungseinschränkungen in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, soweit diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.
5. Die Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Besteller gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

II. Vertragsschluss:

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, vier Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich.
2. An einen Auftrag des Bestellers, d.h. sein Angebot, sind wir erst gebunden, wenn wir dieses Angebot durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.
3. Erfolgte die Bestellung mündlich oder per Telefon, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, unsere schriftliche Annahme seines Auftrages seinerseits schriftlich zu bestätigen. Gibt der Besteller diese schriftliche Bestätigung nicht in einer Bestätigungsfrist von fünf Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung bei ihm ab, so sind wir nicht mehr an den Auftrag gebunden und binnen weiterer fünf Werktagen nach Ende der Bestätigungsfrist zum Rücktritt berechtigt. Dieser bedarf der schriftlichen Form.

III. Umfang der Lieferung und Leistung, Leistungsfristen:

1. Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beruhte unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Bestellers (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben u. s. w.), so ist unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Bestellers durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Besteller nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen. Die unseren Angeboten beigefügten Angaben, wie z.B. Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Kapazitätsangaben sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern oder ähnlichen Vorarbeiten behalten wir uns alle Rechte vor.
2. Wir sind bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind weiterhin berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
3. Liefer- und Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber nicht verbindlich, es sei denn, es wurde mit dem Besteller eine andere individuelle Vereinbarung getroffen. Eine vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Vertragsgegenstände innerhalb der Lieferzeit das Werk oder das Lager verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
4. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei von uns nicht zu vertretenden Hindernissen vorübergehender Dauer wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
6. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme der Vertragsgegenstände aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, können wir dem Besteller, beginnend einen Monat nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen. Wir können unbeschadet weitere Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Gegenstände verfügen, insbesondere sie auf Gefahr und Kosten des Bestellers einlagern und /oder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer Vertragsverletzung beruht, die auf unserem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Unsere Haftung ist aber in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Weiter haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Unsere Haftung ist aber auch in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Bei Abrufaufträgen gilt eine maximale Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Nach Ablauf dieser Frist wird noch nicht abgenommene Ware dem Besteller nach schriftlicher Vorankündigung angeliefert und in Rechnung gestellt.
9. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. IX. dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

IV. Mitwirkung des Bestellers:

1. Der Besteller hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen. Sofern wir projektbezogene Werk- oder Dienstleistungen durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen des Bestellers erbringen müssen, so kann zur Unterstützung auf unsere Anforderung hin auch die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen mit PC und Telefon gehören, deren Kosten der Besteller trägt.
2. Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Besteller zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Bestellers besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Besteller hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.
3. Weisungen des Bestellers an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Bestellers notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringender Werk- oder Dienstleistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.

V. Preise:

1. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich bei Lieferungen stets „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000), bei Leistungen beziehen sich die Preise auf die Leistungserfüllung am vereinbarten Leistungsort. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
2. Auftragsänderungskosten trägt der Besteller.
3. Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Zinsänderungen, eintreten. Nimmt der Besteller im Rahmen von Abruf- und Sukzessivlieferverträgen geringere Mengen als vereinbart ab, sind wir berechtigt, unsere Preise auf Grundlage dieser verringerten Abnahmemengen neu zu kalkulieren und dem Besteller daraus resultierende Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.

5. Spesen und Reisekosten werden, so nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet, für Fahrtkosten außerhalb eines Umkreises von 40 km um die Stadtgrenze von Karlsruhe gilt eine Vergütung von EUR 0,50 pro km zzgl. USt. als vereinbart.

VI. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Abtretung:

Hat der Besteller im Zeitpunkt der Bestellung seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, gilt nachfolgende Ziff. 1:

1. Sofern nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Besteller keine Lieferung gegen Vorkasse vorgesehen ist, sind wir auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, unsere Leistung von der Stellung eines Dokumentenakkreditivs durch eine Bank oder Bankniederlassung in der Europäischen Union nach den jeweils aktuell anwendbaren Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA 500)/Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (UCP 500) der internationalen Handelskammer (ICC) in Höhe des Brutto-Leistungspreises abhängig zu machen. Falls wir keine Stellung eines solchen Dokumentenakkreditivs verlangen und falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung mit Zugang der Lieferung bzw. mit der vollständigen Erbringung unserer Leistung fällig. Erbringen wir unsere Lieferungen bzw. Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir in jedem Fall berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen und ggf. für jeden Teilabschnitt die Stellung eines Dokumentenakkreditivs zu verlangen.

Ansonsten gilt nachfolgende Ziff. 1:

1. Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung mit Zugang der Lieferung bzw. mit der vollständigen Erbringung unserer Leistung fällig. Erbringen wir unsere Lieferungen bzw. Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen.

Für alle Besteller gilt:

2. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugsschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen i.H. von 9 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Kommt der Besteller mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, so wird der gesamte Rest sämtlicher offener Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zudem berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen und eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Tritt nach Vertragsabschluss beim Besteller eine nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen, eine Einziehungsermächtigung widerrufen und Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, betreten und diese wegnehmen.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsschäden bleibt unberührt.

3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Besteller nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.
4. Zahlung durch Wechsel oder Akzpte ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Die Akzpte müssen bank- und diskontfähig sein. Die durch die Wechselannahme entstehenden Kosten, Spesen usw. trägt der Besteller. Sie sind sofort zahlbar. Entsprechendes gilt für Schecks.

5. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Besteller bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Besteller ist aber berechtigt, eine Geldforderung abzutreten, wenn die Abtretung im Rahmen eines Handelsgeschäfts erfolgt.

VII. Annahmeverzug, Gefahrübergang und Abnahme:

1. Mit Übergabe eines Gegenstandes zum Versand oder direkt an den Besteller oder an dessen Beauftragten geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Sind wir berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, können wir 15% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Vertragssache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Dies gilt auch, wenn sich der Versand verzögert oder unterbleibt bzw. die Abnahme in Folge von Umständen unterbleibt, die uns nicht zuzurechnen sind, ab dem Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft.
3. Sach- und Vergütungsgefahr gehen mit der Verladung der Liefergegenstände bei uns ab Lager oder bei Direktlieferung an den Besteller ab Werk des Vorlieferanten auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, Entladung übernommen haben. Eine etwa vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten sind vom Besteller zu tragen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
4. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr auf dem günstigsten und schnellsten Weg. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

VIII. Gewährleistung:

Für Sach- und Rechtsmängel neuer Liefergegenstände leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziff. IX. dieser Geschäftsbedingungen – Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel

- (1) Soweit ein Mangel der Liefergegenstände in Folge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes besteht, verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Neulieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich an uns herauszugeben. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferungen erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen hat uns der Besteller nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- (2) Der Besteller hat jede Lieferung gem. § 377 HGB unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns einen festgestellten Mangel sofort mitzuteilen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch bis längstens eine Woche nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Lieferung gilt sodann als genehmigt. Dies gilt nicht für verdeckte, d.h. nicht offensichtliche Mängel. Der Verlust der Mängelrechte tritt nicht ein, wenn der Mangel während der einwöchigen Rügefrist bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung nicht erkannt werden konnte. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, dürfen Zahlungen seitens des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.
- (3) Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen, hat der Besteller das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung oder Verwendung, einer nicht von uns genehmigten Änderung, Umarbeitung oder Instandsetzung des Bestellers oder eines Dritten beruht, es sei denn uns trifft hieran ein Verschulden. Gleiches gilt für natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw.

Ebenso ist die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

2. Rechtsmängel

Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

Bei Leistungen gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen.

4. Erstreckung auf Dritte

Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungsbeschränkungen und -ausschlüsse auch gegenüber den Dritten.

5. Weitere Ansprüche

Für solche Ansprüche gilt Ziff. IX dieser Geschäftsbedingungen.

IX. Schadensersatz bei Mängeln und sonstige Haftung

1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung in den Fällen leichter oder grober Fahrlässigkeit in diesem Fall auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

2. Macht der Besteller Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise geltend, haften wir in gleicher Weise, ebenfalls aber begrenzt auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
3. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller berechtigterweise Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei nicht vorsätzlichen Verletzungshandlungen ist unsere Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Ebenso unberührt bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Garantie sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch bezüglich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
7. Alle Ansprüche des Bestellers verjähren nach einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für Leistungen gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen. Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse auch gegenüber den Dritten.

X. Geheimhaltung:

1. Der Besteller und wir („die Parteien“) verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Auftrages bestehen.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;

- welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
- die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden, oder;
- die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat die offen legende Partei die andere Partei vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

XI. Produkthaftung:

Bestehen in den Staaten, in denen der Besteller unsere Produkte weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat uns der Besteller hierauf bei Auftragsabgabe hinzuweisen. In diesem Fall sind wir berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Besteller diese Aufklärung, so können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der entsprechenden Rechtslage erfahren haben, vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist im letzteren Falle dazu verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter, die über unsere Leistungspflicht bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn wir am Vertrag festhalten.

XII. Einsatz von Arbeitnehmern im Betrieb des Bestellers außerhalb des AÜG

1. Entsenden wir unsere Arbeitnehmer in den Betrieb des Bestellers, so dient dies nur der Erfüllung unserer eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller.
2. Gegenüber diesen Arbeitnehmern sind ausschließlich wir weisungsbefugt, dem Besteller steht ein solches arbeitsbezogenes Weisungsrecht nicht zu. Wir verfügen über die betrieblichen und / oder personellen Voraussetzungen, um unsere eingesetzten Arbeitnehmer vor Ort zu organisieren und ihnen Weisungen zu erteilen.
3. Es erfolgt keine Eingliederung unserer Arbeitnehmer in die betriebliche Arbeitsorganisation des Bestellers.

XIII Arbeitnehmerschutzgesetz

Wir halten alle Arbeitnehmerschutzgesetze, so auch das mittlerweile eingeführte Mindestlohngesetz ein und haben auch unsere Lieferanten dazu verpflichtet diese Arbeitnehmerschutzgesetze einzuhalten.

XIV. Allgemeine Schlussbestimmungen:

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
2. Dem Besteller ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Besteller einverstanden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder für den Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und insoweit das

dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam qualifizierte AGB-Klausel zur Verfügung stellt, soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die wirksam ist.

4. Für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

TEIL 2: BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE VERTRAGSTYPEN

I. Besondere Regelungen für erfolgsbezogene Verträge wie z.B. Werkverträge:

1. Schulden wir die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, wie z.B. die Erstellung eines Werkes oder einer bestimmten Dokumentation, so ist der Besteller nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unsererseits verpflichtet, schriftlich die Abnahme der Leistung zu erklären.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen.

II. Besondere Regelungen für Verträge über Dienstleistungen:

1. Ein Vertrag über Dienstleistungen kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, die innerhalb von vertraglich vereinbarten Fristen zu erbringen sind, trotz Fristsetzung unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht nicht erbracht werden,
 - gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen wird,
 - wesentliche Vertragsbestandteile nicht oder trotz Nachfristsetzung nicht vollständig erbracht werden.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

III. Besondere Regelungen für die Lieferung von Waren, Dokumenten und Software etc.:

1. Eigentums- und Nutzungsvorbehalte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, einschließlich aller Nebenforderungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller resultieren, vor. Sofern die Wirksamkeit der in S. 1 genannten Vorbehalte von deren Registrierung, z.B. in öffentlichen Registern im Land des Bestellers, abhängig ist, sind wir berechtigt und vom Besteller bevollmächtigt, diese Registrierung auf Kosten des Bestellers zu bewirken. Der Besteller ist verpflichtet, alle für diese Registrierung notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits kostenfrei zu erbringen.

Bei der Zahlung durch Hingabe von Schecks oder Wechseln tritt die Erfüllung erst ein, wenn die entsprechenden Beträge uns endgültig verbleiben.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherer aus den vorgenannten Schadenereignissen ab.

- (3) Der Besteller darf die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, verbinden, vermischen oder verarbeiten. Ansonsten bedarf es unserer vorherigen schriftlicher Zustimmung, insbesondere bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte muss er uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Besteller für den entstandenen Ausfall. Die vorgenannte Benachrichtigungspflicht gilt auch bei Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware.

- (4) Bei einer nicht nur geringfügigen Pflichtverletzung durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände nach vorheriger Mahnung herauszuverlangen, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Hierin liegt ebenso wenig ein Rücktritt vom Vertrag durch uns wie bei einer Pfändung durch uns.

Der Herausgabeanspruch besteht nicht bezüglich Vorbehaltsware, die der Besteller bereits bezahlt hat oder wenn der Zahlungsrückstand auf Umständen beruht, die der Besteller nicht zu vertreten hat.

Erfolgt die Rückgabe der Vorbehaltsware in vorgenannter Weise, sind wir berechtigt, die zurückerhaltene Vorbehaltsware nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist zu verwerten und den Verwertungserlös auf die Kaufpreisforderungen anzurechnen. Wir sind zu einer angemessenen Verwertung verpflichtet. Im Falle der Verwertung liegt darin ein Rücktritt vom Vertrag.

- (5) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Befindet er sich jedoch uns gegenüber in Zahlungsverzug oder ist ihm ein sonstiges nicht unerhebliches vertragswidriges Verhalten anzulasten, können wir diese Befugnis widerrufen.
- (6) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller an uns bereits jetzt seine Forderung in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwächst und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung etc. weiterverkauft worden ist.

Er ist zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und auch keine sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründe, wie z. B. Zahlungseinstellung oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vorliegen. Liegen solche sachlich gerechtfertigten Gründen vor, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und können verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern und Dritten die Abtretung mitteilt.

- (7) Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Liefergegenstände durch den Besteller oder auf Wunsch des Bestellers durch uns werden stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Gegenständen zur Zeit dieser Vorgänge.

Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Besteller erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Für die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

- (8) Erfolgt die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieser Anteil bemisst sich an dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag inkl. USt.) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der genannten Vorgänge.

Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- (9) Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen seine Forderungen ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wenn durch die Verbindung die Kaufsache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.

- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, vorausgesetzt die Übersicherung besteht nicht nur vorübergehend.

2. Vereinbartes Rücktrittsrecht

Haben wir mit dem Besteller eine besondere Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass der Besteller unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein soll, auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurückzutreten, so sind wir im Falle der Ausübung eines solchen Rücktrittsrechtes berechtigt, vom Besteller den Ersatz unserer Aufwendungen für Eingangsprüfung, Wiedereinlagerung der Waren, Buchhaltung u. s. w. in angemessenem Umfang auf Nachweis zu verlangen. Für unseren Aufwendungsersatz gilt ein Mindestwert von 10 % der Vergütung für den betreffenden Auftrag als vereinbart.

TEIL 3: ERGÄNZENDE REGELUNGEN ZU SPEZIELLEN VERTRÄGEN

NEBEN DEN REGELUNGEN IN TEIL 1 UND TEIL 2 DIESER AGB GELTEN FÜR DRUCK-, WERBE- UND MEDIENBEZOGENE AUFTRÄGE, FREMDSPRACHENDIENSTLEISTUNGEN UND AUFTRÄGE, DIE DIE ERSTELLUNG VON SOFTWARE UMFASSEN, NACHFOLGENDE REGELUNGEN ERGÄNZEND:

I. Druck-, werbe- und medienbezogene Aufträge

1. Präsentationen

- (1) Jegliche, auch teilweise Verwendung der von uns mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Bestellers keinen Niederschlag gefunden haben. Nach Beendigung

des Auftrags sind die Präsentationen an uns zurückzugeben, es sei denn, der Besteller ist nach unserer Zustimmung zur Verwendung berechtigt.

- (2) In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.
- (3) Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von uns im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei uns. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe von Teil 2 III. 1. dieser AGB auf den Besteller über.

2. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel

- (1) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.
- (2) Dasselbe gilt auch für alle Arbeitszwischenergebnisse, wie z.B. Skizzen, Entwürfe, Produktionsdaten, Lithos, Druckplatten etc., die im Rahmen eines Auftrages von uns oder unseren Zulieferern/Subunternehmern erstellt wurden.

3 Mehr- oder Mindermengen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

4. Vorlagen, Daten und Unterlagen des Bestellers

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, uns nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Modelle, Fotos oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.
- (2) Der Besteller stellt uns alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen, Vorlagen etc. unentgeltlich zur Verfügung. Die Anlieferung muss innerhalb der vereinbarten oder sich aus der Natur des Auftrages ergebenden Frist erfolgen. Der Besteller haftet dafür, dass diese Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch ihn oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten geeignet sind für die Erbringung unserer Leistung sowie dass sie vollständig und mangelfrei sind. Gelieferte digitale Druckunterlagen müssen belichtungsfähig sein. Die Zulieferungen unterliegen keiner Prüfungspflicht von unserer Seite. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. Wir sind berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, übernehmen wir – unbeschadet unserer Pflicht zum Hinweis auf offensichtliche Fehler – keinerlei Verpflichtung zur Erteilung von Rat oder Auskunft im Hinblick auf Eignung und Qualität dieser Datensätze. Erteilen wir dennoch Auskunft oder Ratschläge in dieser Hinsicht, so erfolgt dies stets außerhalb vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehungen. Es gilt § 675 Abs. 2 BGB.
- (4) Für Satz- oder Schreibfehler haftet der Besteller.

- (5) Der Besteller wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit uns erteilen.

5. Vorarbeiten, nachträgliche Änderungen

- (1) Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
- (2) Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Korrekturen auf Veranlassung des Bestellers sowie für Satzfehler, die der Besteller verursacht hat. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- (3) Die Umsetzung aller Änderungswünsche des Bestellers verlängert die Leistungszeit angemessen.

6. Archivierung

- (1) Dem Besteller zustehende Produkte, insbesondere Daten, Datenträger, Druckvorlagen und Filme, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Besteller oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.
- (2) Wünscht der Besteller die Rückgabe dieser Produkte, so hat er dies bis zum Abschluss des Auftrages mitzuteilen. Erreicht uns keine solche Mitteilung, so sind wir berechtigt, die Produkte nach seiner Wahl zu entsorgen oder sie dem Besteller zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sollen die vorbezeichneten Produkte versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Besteller selbst zu besorgen.

7. Farbige Reproduktionen, digitale Druckvorlagen, Korrekturabzüge und Druckmuster

- (1) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
- (2) Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andringen) und dem Endprodukt.
- (3) Wir räumen dem Besteller die Gelegenheit ein, am Andringvorgang teilzunehmen und die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Farben des endgültigen Leistungsergebnisses zu überprüfen. Unterlässt der Besteller diese Teilnahme am Andring, so gelten Farbabweichungen innerhalb des branchenüblichen Toleranzbereiches als genehmigt.
- (4) Wir sind berechtigt, dem Besteller vor endgültiger Erbringung der Leistung Korrekturabzüge und Druckmuster zur Überprüfung zu übermitteln. Benennt der Besteller nicht binnen angemessener kurzer Frist Abweichungen dieser Korrekturabzüge und/oder Druckmuster von der gewünschten Leistung, so gelten die Korrekturabzüge/Druckmuster als Grundlage der endgültigen Leistungserbringung als genehmigt. Äußert sich der Besteller während der von uns bei Übersendung des Korrekturabzuges/Druckmusters angegebenen, angemessenen Frist nicht, so sind wir nach eigener Wahl berechtigt, die endgültige Leistung zu erbringen oder noch abzuwarten. Warten wir die Äußerung des Bestellers ab, so geraten wir hierdurch nicht in Leistungsverzug.

8. Papierabweichungen

Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns bereitgestellten Papiers stellen dann keinen Mangel dar, wenn sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie für zulässig erklärt worden sind oder sonst dem üblichen Maße entsprechen oder soweit sie auf drucktechnischen Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farbe, für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Kaschierung u.s.w. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Eventuelle Farbabweichungen sind in der Besonderheit des Druckverfahrens begründet und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

9. Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte gehen auf den Besteller in dem vertraglich vereinbarten Umfang und für die vertraglich vereinbarte Dauer über, wenn und soweit dies nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (insbes. für Foto-, Film- und Musikrechte) möglich ist. Im Zweifel erfüllen wir unsere Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels.
- (2) Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbes. Bearbeitung und/oder Veränderung unserer erarbeiteten Leistungen und Produkte und/oder die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte, bedarf unserer Zustimmung.
- (3) In jedem Fall sind wir berechtigt, unsere Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- (4) Die von uns im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen und Produkte sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist; dies bedeutet, dass uns auch in diesen Fällen das alleinige Nutzungsrecht zusteht.

10. Wettbewerbs- und Markenrecht, etc.

- (1) Wir sind nicht verpflichtet, Aufträge daraufhin zu prüfen, ob durch den Inhalt und der Weitergabe der zu bearbeitenden Daten, Texte, Musikstücke und Bilder an uns Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für Bearbeitung zur Verfügung gestellten Daten, Texte, Musikstücke und Bilder sowie der Weitergabe an uns trägt der Besteller. Er stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Wir haften nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit unserer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Das gilt auch für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Wir sind jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern uns diese bei unserer Tätigkeit bekannt werden. Der Besteller stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, wenn wir auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gehandelt haben, obwohl wir dem Besteller Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt haben. Die Anmeldung solcher Bedenken durch uns beim Besteller hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachten wir für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit uns der Besteller die Kosten hierfür.

- (3) Wir übernehmen keine Haftung für die Art der Nutzung von Bildern. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Wir haften auch nicht wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Bestellers.

11. Verwertungsgesellschaften

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von uns verauslagt, so verpflichtet sich der Besteller, diese uns gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- (2) Dem Besteller ist bekannt, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Besteller nicht von unserer Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Besteller zuständig und selbst verantwortlich.

12. Media-Planung und Media-Durchführung

- (1) Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgen wir auf Basis der uns zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schulden wir dem Besteller durch diese Leistungen nicht.
- (2) Wir verpflichten uns, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Bestellers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Besteller weiter zu geben.
- (3) Bei umfangreichen Media-Leistungen sind wir berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haften wir nicht. Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen uns entsteht dadurch nicht.

II. Besondere Regelungen für Fremdsprachendienstleistungen:

1. Die Aufträge werden bei uns von hochqualifizierten, berufserfahrenen und technisch versierten Mitarbeitern oder von qualifizierten Übersetzungsdienstleistern als Subunternehmer ausgeführt. Sämtliche Übersetzungsaufträge werden streng vertraulich behandelt. Bei Dolmetschertätigkeiten sind die Mitarbeiter von uns zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Übersendung von Übersetzungen nicht lateinischer Schriften per EMail oder Diskette/CD-ROM sind wir nicht verpflichtet, die zur Bearbeitung der Daten und Dateien erforderliche Software mitzuliefern.
2. Auf die Mitwirkungspflichten des Bestellers findet die DIN EN 15038 Anwendung. Bei Übersetzungen hat der Besteller den Verwendungszweck des Zieltexes zu benennen. Der jeweilige Ausgangstext muss nach den Regeln der jeweiligen Sprache verfasst sein. Bei komplizierten Fachtexten ist der Besteller zur Mitwirkung bei der Eingrenzung und Ermittlung der Fachterminologie verpflichtet. Ohne entsprechende Mitwirkung wird in der allgemein üblichen Fachsprache übersetzt. Der Besteller hat uns rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten. Ist die Übersetzung für den Druck durch andere Druck-

Dienstleister als uns bestimmt, so hat der Besteller uns einen Korrekturabzug zur Freigabe zu überlassen. Der Besteller hat uns die Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, unaufgefordert und rechtzeitig zu überlassen. Bei komplexer und fachspezifischer Übersetzungs- oder Dolmetschertätigkeit ist dem Übersetzer / Dolmetscher rechtzeitig das erforderliche Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Bei jeglicher Art von Fernübertragung der übersetzten Texte hat der Besteller die Korrektheit und Vollständigkeit der Übertragung unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Fehler und Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des Bestellers ergeben, gehen nicht zu Lasten von uns. Wir sind bei nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Bestellers zum Abweichen von dem angegebenen Liefertermin berechtigt.

3. Dolmetschertätigkeiten werden grundsätzlich nach Stundenlohn berechnet. Übersetzungen werden nach Zeilen- oder Wortpreis abgerechnet. Dieser richtet sich nach der Schwierigkeit des Ausgangs- oder Zieltextes, der Dringlichkeit, dem Gestaltungsaufwand etc. Eine Zeile wird mit 50 Bruttoanschlägen berechnet.
4. Bis zur Bezahlung der Vergütung in voller Höhe liegen alle Nutzungsrechte an Übersetzungen bei uns (Nutzungsrechtsvorbehalt).

III. Besondere Regeln für Aufträge, die die Erstellung von Software umfassen:

1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung der vereinbarten Software durch uns und die Überlassung der erstellten Software auf einem zwischen den Parteien vereinbarten Datenträger sowie die Erstellung einer Anwendungsdokumentation.
- (2) Wir erstellen zunächst anhand der vereinbarten Zielvorgaben und der vereinbarten Funktionen der zu erstellenden Software ein Pflichtenheft. Die Funktionen und Spezifikationen, die die Software aufweisen muss, ergeben sich nach Freigabe des Pflichtenhefts durch den Besteller ausschließlich aus dem Pflichtenheft unter Berücksichtigung dieser Ergänzenden Auftragsbedingungen.
- (3) Die Überlassung des Quellcodes an den Besteller der Software ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- (4) Der Besteller hat die Installation der Software selbst vorzunehmen, soweit zwischen uns und dem Besteller nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass wir die Installation für den Besteller vornehmen.

2. Benennung von Projektverantwortlichen

- (1) Sowohl wir als auch der Besteller sind verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter zu benennen. Die für die Realisierung der Softwareerstellung erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Realisierung der Softwareerstellung liegt bei uns. Die jeweiligen Projektleiter sind innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich zu benennen.
- (2) Die Projektleiter werden sich regelmäßig, mindestens monatlich treffen, um anstehende Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und zu protokollieren.

3. Mitwirkungspflichten

- (1) Der Besteller der Software wird bei der Erstellung der Software im notwendigen Umfang mitwirken, insbesondere, indem er die für die Erstellung der Software notwendigen Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse und die Umgebungsbedingungen sowie die von ihm aufgrund gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen einzuhaltenden Anforderungen uns rechtzeitig mitteilt. Soweit Arbeiten nicht in den Räumlichkeiten von uns durchgeführt werden können, wird der Besteller uns bzw. den Mitarbeitern von uns für die Dauer der Arbeiten die erforderlichen Arbeitsmittel (wie z.B. geeignete Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, Bildschirme, Tools zur Dokumentation usw.), Strom und Telekommunikationsleitungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.
- (2) Weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Projekt(zeit)plan.

4. Freigabe des Pflichtenhefts

- (1) Nach der Erstellung des Pflichtenhefts ist dieses vom Besteller freizugeben. Wir stellen das Pflichtenheft dem Besteller nach Fertigstellung in Schriftform zur Verfügung. Der Besteller wird das Pflichtenheft innerhalb von einem Monat nach Erhalt freigeben. Die Freigabe erfolgt schriftlich. Die Freigabe setzt eine Prüfung des Pflichtenhefts voraus. Die Freigabe ist zu erteilen, wenn in dem Pflichtenheft die Zielvorgaben und die vereinbarten Funktionen ausreichend umgesetzt worden sind. Erklärt der Besteller die Freigabe des Pflichtenheftes nicht fristgemäß, können wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Freigabe setzen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Besteller innerhalb der Frist weder die Freigabe schriftlich erteilt, noch schriftlich darlegt, welche Mängel des Pflichtenheftes noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Besteller bei Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.
- (2) Nach Erteilung der Freigabe wird das Pflichtenheft Vertragsbestandteil.

5. Änderungen während der Durchführung der Arbeiten/ Change Request Management

- (1) Die Projektleiter können einvernehmlich Änderungen vereinbaren. Die Vereinbarungen sollen protokolliert werden und von beiden Projektleitern abgezeichnet werden. Soweit keine Vereinbarungen über die Vergütung oder die sonstigen Vertragsbestimmungen, insbesondere Zeitpläne hinsichtlich der vereinbarten Änderungen getroffen werden, müssen die Änderungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten vertraglichen Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Erzielen die Parteien kein Einvernehmen über von einer der Vertragsparteien verlangten Änderungen, gilt Folgendes:
- (3) Der Besteller ist berechtigt, bis zur Abnahme der Software Änderungsverlangen an uns zu stellen. Die Änderungsverlangen sind uns gegenüber schriftlich zu äußern. Wir werden das Änderungsverlangen prüfen. Wir werden vom Besteller verlangte Änderungen akzeptieren, sofern sie uns nicht im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar sind. Wir werden dem Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens schriftlich mitteilen, ob
 - das Änderungsverlangen angenommen wird und nach den bisherigen Regelungen des Vertrages durchgeführt wird.
 - das Änderungsverlangen vertragliche Regelungen beeinflusst, z.B. Preis, Ausführungsfristen etc: In diesem Fall teilen wir dem Besteller mit, zu welchen Konditionen die Änderung durchgeführt werden kann. Die Änderung ist nur durchzuführen, wenn der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gegenüber uns die Änderung zu den von uns mitgeteilten Konditionen annimmt.

- die Prüfung des Änderungsverlangens auf die Realisierbarkeit umfangreich ist: In diesem Fall können wir die Prüfung der Änderung davon abhängig machen, dass der Besteller den Prüfungsaufwand vergütet. Wir sind verpflichtet, in einem solchen Fall den zeitlichen Aufwand und die Kosten für die Prüfung dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsauftrag gilt erst als erteilt, wenn der Besteller die Prüfung gegenüber uns schriftlich beauftragt.
 - das Änderungsverlangen abgelehnt wird.
- (4) Soweit wir auf das Änderungsverlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang nicht reagieren, gilt das Änderungsverlangen als abgelehnt.

6. Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung übergeben wir dem Besteller die Software auf einem Datenträger. Nach Fertigstellung und Installation der Software wird die Software abgenommen. Der Besteller wird die Software innerhalb einer Frist von einem Monat abnehmen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung von uns an den Besteller, dass die Software funktionsfähig ist, oder – soweit die Installation der Software durch uns geschuldet wird – mit dem Zeitpunkt, in dem die Installation abgeschlossen und dem Besteller der Abschluss der Installation schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Abnahme setzt eine Funktionsprüfung der Software voraus.
- (3) Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt, soweit die Anforderungen nicht bereits vertraglich vereinbart wurden.
- (4) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die Anforderungen aus dem Pflichtenheft erfüllt oder wenn nur unwesentliche Mängel vorliegen.
- (5) Erklärt der Besteller nicht fristgerecht die Abnahme, können wir dem Besteller eine weitere angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Software gilt mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn der Besteller weder die Abnahme schriftlich erklärt, noch uns schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Besteller bei Fristsetzung hinweisen.

7. Ergänzende Gewährleistungsregeln für Aufträge über Softwareerstellung

- (1) Im Rahmen der Gewährleistung steht das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung uns zu. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Nachlieferung nicht in der Lage, werden wir dem Besteller Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Besteller zumutbar sind, gelten die Fehlerumgehungsmöglichkeiten als Nacherfüllung.
- (2) Soweit erforderlich wird bei einer Nachbesserung auch die Anwenderdokumentation angepasst.

8. Nutzungsrechte

- (1) Soweit zwischen uns und dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, erhält der Besteller an der erstellten Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht berechtigt den Besteller mangels anderer Vereinbarungen zum Einsatz der Software auf Endgeräten (Einzelplatzlizenz).
- (2) Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche

derliche Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Der Besteller ist mit Ausnahme des Rechts zur Fehlerberichtigung nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen. Das Recht zur Fehlerberichtigung durch den Besteller greift nur ein, wenn zuvor die Fehlerberichtigung durch uns abgelehnt wurde oder fehlgeschlagen ist. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software durch den Besteller sowie die Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Software ist zulässig. Die Dekompilierung der Software nach den Regelungen des § 69e UrhG ist zulässig.

IV. Besondere Regelungen für Logistikdienstleistungen:

1. Für Aufträge über Logistikdienstleistungen gelten ergänzend die ADSp und, wenn die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, die CMR.
2. Gesetzliche Pfandrechte aus Transportverhältnissen (wie z.B. Pfandrecht des Spediteurs, Lagerhalters u.s.w.) stehen uns, wenn die Voraussetzungen der Pfandrechte erfüllt sind, in vollem Umfang zu.